

Haben Sie?

..... einerseits buchhalterische Tätigkeiten und andererseits steuerliche Tätigkeiten ausgeübt? Um die Eintragung als Beratungsstellenleiter bei der zuständigen OFD zu erreichen, ist es erforderlich, die den steuerlichen Bereich betreffende Tätigkeit mit mindestens 16 Wochenarbeitsstunden nachzuweisen.

Hierzu gibt es nun neue Rechtsprechung durch das BFH-Urteil vom 08.01.2003 VII R 37/02, in dem die Fertigung von Monatsabschlüssen eines Unternehmens keine anerkanntsfähige Tätigkeit ist.

Wir bitten um dementsprechende Beachtung gerade im Hinblick auf die Ausstellung von [Arbeitgeberbescheinigungen!](#)

Folgende Tätigkeiten sind nach § 23 Abs. 3 StBerG für die Eintragung anerkannt werden:

1. Erstellung von Steuererklärungen
2. Erstellung von Steuerbilanzen und deren Überprüfung
3. steuerliche Mandantenberatung
4. Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen
5. Bearbeitung von Anträgen aus Investitionszulage
6. Bearbeitung von Rechtsbehelfen und
7. Erstellen von Lohnsteuervoranmeldungen